## Kanalisationsverordnung

Verordnung über die Abwasseranlagen vom 23. Oktober 1974 und Reglement (technische Normalien) über die Ausführung und den Betrieb von Entwässerungsanlagen sowie über die Planvorlage und das Bewilligungsverfahren vom 5. Februar 1975

Inha	lt	Seite
Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung)		
l.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Abwasser- und Kanalisations-System	4
III.	Bau- und Betriebsvorschriften	6
IV.	Bewilligungsverfahren	7
٧.	Beiträge und Gebühren	8
VI.	Ausnahmen	9
VII.	Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen	10
Reglement (technische Normalien)		
l.	Entwässerung der Liegenschaften	12
II.	Entwässerung der Gebäude	15
III.	Planvorlage und Bewilligungsverfahren	16
IV.	Schlussbestimmung	17

## Verordnung über die Abwasseranlagen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

## Aufgabe der Gemeinde

<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung und Reinigung des Abwassers ein öffentliches Kanalnetz nach dem Prinzip der direkten Abschwemmung mit zentraler Klärung.

<sup>2</sup>Der Kanalnetzbau erfolgt im Rahmen der generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinde nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses.

#### Art. 2

## Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup>Die öffentlichen Kanäle und Abwasserreinigungsanlagen werden in der Regel von der Gemeinde erstellt und finanziert, soweit die Kosten nicht durch Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.

<sup>2</sup>Wünschen Private die Erstellung eines öffentlichen Kanals, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Beitrags- und Gebührenpflicht von einer angemessenen zusätzlichen Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.

#### Art. 3

## Private Anlagen

<sup>1</sup>Bau, Unterhalt und Reinigung der Neben- und Anschlussleitungen zur öffentlichen Kanalisation gehen zulasten der anschliessenden Grundeigentümer.
<sup>2</sup>Sind Leitungen im öffentlichen Interesse und auf Verlangen der Gemeinde grösser zu dimensionieren, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen, sofern die Leitung den an öffentliche Kanäle gestellten technischen Anforderungen genügt und nach Erstellung unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird.

<sup>3</sup>Bei der Übernahme von Privatstrassen in das öffentliche Eigentum fallen die Kanäle unentgeltlich an die Gemeinde. Die Übernahme privater Quartierkläranlagen ist ausgeschlossen.

#### Art. 4

## Anschlusspflicht

<sup>1</sup>Im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind nach dessen Massgabe alle Liegenschaften unter Vorbehalt provisorischer Lösungen gemäss der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung in die Kanalisation zu entwässern, auch wenn das Abwasser künstlich gehoben werden muss.

<sup>2</sup>Von der Anschlusspflicht sind Wohnbauten landwirtschaftlicher Betriebe ausgenommen, sofern das häusliche Abwasser gemeinsam mit der tierischen Jauche

schaftlicher Betriebe ausgenommen, sofern das häusliche Abwasser gemeinsam mit der tierischen Jauche und dem übrigen Abwasser aus dem Betrieb in Gruben gesammelt und landwirtschaftlich verwertet wird.

<sup>3</sup>Das Erstellen geschlossener Abwassergruben ist nur noch in den von der übergeordneten Gesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

<sup>4</sup>Die Erstellung gesehlessener Gruben zur Aufnehme

<sup>4</sup>Die Erstellung geschlossener Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung gemäss kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung. Schweinemästereien gelten nicht als landwirtschaftliche, sondern als gewerbliche Betriebe.

#### Art. 5

#### Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss innert längstens einem Jahr unter Aufsicht des Bauamtes zu erfolgen.

### Art. 6

#### **Aufsicht**

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen stehen unter der Aufsicht des Bau-amtes.

## II. Abwasser- und Kanalisations-System

#### Art. 7

## **Begriff**

<sup>1</sup>Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist alles auf einem Grundstück und aus den darauf erstellten Bauten anfallende gebrauchte und ungebrauchte Wasser, dessen geordnete Ableitung im öffentlichen Interesse liegt.

<sup>2</sup>Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden können, sind unter Vorbehalt der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde zu sammeln und auf hygienisch einwandfreie Weise zu beseitigen.

#### Art. 8

## Schädliches Abwasser

<sup>1</sup>Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen und Einrichtungen des Kanalnetzes und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder das tierische und pflanzliche Leben in den Gewässern (Vorfluter) gefährdet.
<sup>2</sup>Unzulässig ist namentlich das Einleiten von:

- a) Gasen und Dämpfen
- b) infektiösen, giftigen, feuergefährlichen oder explosionsfähigen, radioaktiven, geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen
- c) Jauche aus Ställen, Mästereien, Misthaufen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
- d) Stoffen, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlungen, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern
- e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen (auch von sogenannten Kehrichtvertilgern)
- f) Oelen, Fetten, Bitumen und Teeren
- g) grösseren Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 30°C
- h) säure- und alkalihaltigen Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Massgebend sind die eidgenössischen Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Vorlage von Expertisen verlangen.

## Vorbehandlung

Schädliches Abwasser ist am Entstehungsort auf Kosten des Grundeigentümers oder Betriebsinhabers genügend vorzubehandeln, bevor es der Kanalisation zugeleitet wird.

#### Art. 10

# Abwasser aus Industrie und Gewerbe

<sup>1</sup>Industrielles und gewerbliches Abwasser wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es den Anforderungen gemäss Art. 8 Abs. 1 genügt und in den Abwasserreinigungsanlagen ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden kann.

<sup>2</sup>Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss des industriellen oder gewerblichen Abwassers kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Uebelstände einstellen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen unverschmutzten Brauchwassers aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern sowie beim stossweisen Anfall grösserer Abwassermengen aus einer Liegenschaft zum Ausgleich des Abflusses zusätzliche Massnahmen anordnen.

## Art. 11

### Abwassersystem

<sup>1</sup>Im Mischsystem ist das gebrauchte und ungebrauchte Abwasser in gemeinsamer Leitung abzuführen, im Trennsystem das verunreinigte Abwasser der Schmutzwasserkanalisation und das übrige Abwasser der Meteorwasserkanalisation zuzuleiten.

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt von Art. 8-10 ist das Abwasser der an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften ohne Vorklärung direkt in das öffentliche Kanalnetz abzuleiten.

<sup>3</sup>Hausklärgruben sind nach Einführung der Schwemmkanalisation für die betreffende Liegenschaft bzw. das betreffende Gebiet innert längstens einem Jahr durch die Grundeigentümer und auf deren Kosten einwandfrei ausser Betrieb zu setzen. Mineralöl- und Fettabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung der Abwässer sind beizubehalten.

## Mineralölabscheider

<sup>1</sup>Entwässerungen von Garagen und deren Vorplätzen, von Autowaschplätzen, Tankstellen und anderen Anlagen, aus denen Mineralöl in die Kanalisation gelangen kann, sind mit Mineralölabscheidern gemäss den kantonalen Normen zu versehen.

<sup>2</sup>Das Abwasser aus Garagen, Garagevorplätzen, Hauszugängen usw. darf nicht auf öffentlichen Grund abfliessen.

<sup>3</sup>Das Waschen und die Pflege von Motorfahrzeugen, Maschinen und Geräten ist auf öffentlichem Grund und überall, wo dies zur Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Gewässern führen kann, verboten.

#### Art. 13

#### Fettabscheider

Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abgänge anfallen (z.B. in gewerblichen Wäschereien, Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien), sind Fettabscheider gemäss den kantonalen Normen einzubauen.

### Art. 14

# Abwassereinleitung in öffentliche Gewässer

<sup>1</sup>Unverschmutztes Abwasser ist nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern in öffentliche Gewässer abzuleiten oder versickern zu lassen, sofern dies technisch möglich, zumutbar und zulässig ist.
<sup>2</sup>Für die Ableitung von Abwasser jeder Art bleibt die Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorbehalten.

### III. Bau- und Betriebsvorschriften

## Art. 15

## Ausführungsvorschriften

<sup>1</sup>Die Entwässerungsanlagen sind in allen Teilen fachgerecht auszuführen und zu unterhalten.

<sup>2</sup>Die Anlagen müssen den aus besonderen technischen Normalien sich ergebenen Anforderungen genügen und dürfen den Bestand und den Betrieb anderer Abwasseranlagen in keiner Weise beeinträchtigen.

#### Technische Normalien

Der Gemeinderat bestimmt die technischen Normalien für die Ausführung und den Betrieb von Entwässerungsanlagen.

### Art. 17

### Reinigung

<sup>1</sup>Hausklärgruben sind nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, Schlammsammler und Abscheider nach Bedarf zu leeren und zu reinigen.

<sup>2</sup>Die privaten Neben- und Anschlussleitungen sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen.

<sup>3</sup>Die Reinigung der Mineralölabscheider wird durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer veranlasst.

## IV. Bewilligungsverfahren

#### Art. 18

## Anschlussbewilligung

<sup>1</sup>Für die Erstellung, Aenderung oder Erweiterung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Entwässerungsanlage ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Dieser ist befugt, die Bewilligungskompetenz dem zuständigen Abteilungsvorstand zu übertragen.

<sup>2</sup>Planvorlage und Verfahren richten sich nach dem vom Gemeinderat zu erlassenden Reglement.

#### Art. 19

### Aenderung der Benützung

Für jede Aenderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge oder Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss hat, namentlich bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist vorgängig beim Gemeinderat um eine Bewilligung nachzusuchen.

#### Art. 20

## Abnahme der Anlagen

<sup>1</sup>Die Entwässerungsanlagen sind nach ihrer Fertigstellung dem Gemeindebauamt zur Kontrolle anzumelden. Unterirdische Einrichtungen dürfen erst nach vorgenommener Prüfung und Einmessung eingedeckt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist befugt, die privaten Entwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen.
<sup>3</sup>Den mit der Kontrolle beauftragten Organen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

## V. Beiträge und Gebühren

## A. Beiträge an die Baukosten

#### Art. 21

## Beitragspflicht

An die Erstellungskosten öffentlicher Kanäle haben die Grundeigentümer Beiträge nach Massgabe der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu leisten.

#### Art. 22

## Beitragsbefreiung

<sup>1</sup>Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben.

<sup>2</sup>Nicht als bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen, sowie Gewässer- und Seitengrabeneindolungen, die für die Entwässerung von Grundstükken benützt worden sind.

## Art. 23

### Beitragsumfang

<sup>1</sup>Beiträge werden verlangt von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.
<sup>2</sup>Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb einer Bautiefe (Perimeter), welche beidseits 30 m umfasst und sich um 30 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckt.
<sup>3</sup>Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur obenliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen eine zweite, 30 m tiefe Perimeterzone festgesetzt; die in dieser zweiten Perimeterzone liegenden Grundstücke und Grundstückteile werden mit dem halben Beitragsansatz belastet.

## Beitragsansatz

<sup>1</sup>Die Beitragsforderung wird auf Grund eines Ansatzes pro Quadratmeter Grundstückfläche berechnet. Der Ansatz entspricht indexmässig dem vollen Gebäudeversicherungswert (Vorkriegsbauwert zuzüglich genereller Teuerungszuschlag).

<sup>2</sup>Der Ansatz beträgt Fr. 5.50 pro m<sup>2</sup> (Vorkriegsbauwert der Gebäudeversicherung zuzüglich 450% genereller Teuerungszuschlag = 550%). Aendert der Regierungsrat generell die Gebäudeversicherungssummen, so wird der Beitragssatz proportional angepasst.

<sup>3</sup>Kein Grundstück oder Grundstückteil darf mehr als einmal zu Beitragsleistungen an öffentliche Kanäle herangezogen werden. Im Falle mehrerer Möglichkeiten bewirkt jene die Beitragspflicht, welche die zweckmässige Entwässerung mit natürlichem Gefälle bietet.

#### Art. 25

#### Verfahren

Die Beiträge werden in dem für den Bezug von Mehrwertsbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erhoben.

## Abs. B und C (Art. 26 bis 32) sind aufgehoben

### D. Verwaltungsgebühren

## Art. 33

### Amtstätigkeit

Für die Amtstätigkeit werden Verwaltungsgebühren nach Massgabe der kommunalen Verordnung über die Gebühren und Taxen verrechnet.

### VI. Ausnahmen

#### Art. 34

### Besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gewähren, sofern nicht die übergeordnete Gesetzgebung entgegensteht oder eine andere Behörde zuständig ist. Er gibt der kantonalen Baudirektion von jeder Ausnahmebewilligung Kenntnis.

## VII. Schluss-, Straf- und Uebergangsbestimmungen

Art. 35

Vorbehalt des eidgenössischen und kanonalen Rechts Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 36

Anpassung bestehender Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Uebelständen führen.
<sup>2</sup>Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene, vorschriftswidrige Anlagen nachträglich anzupassen.

<sup>3</sup>Die Anpassungskosten gehen zulasten des Grundeigentümers.

Art. 37

Vorsorgliche Anpassung

Im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind Abwasseranlagen für Neubauten bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Art. 38

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen behördlichen Anordnungen werden mit Polizeibusse bestraft. Die Bestrafung aufgrund kantonaler und eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 39

Unerledigte Gesuche

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht erledigten Anschlussgesuche sind nach diesen Vorschriften zu behandeln.

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit Genehmigung durch den

Regierungsrat auf Beschluss des Gemeinderates in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen vom 14. November 1945 mit seitherigen Abänderungen aufgehoben.

Zollikon, 23. Oktober 1974 GEMEINDERAT ZOLLIKON

Der Präsident: Dr. M. Humbel

Der Schreiber: H. Hess

Vom Regierungsrat mit RRB 5916 am 27. November 1974 genehmigt.

Vom Gemeinderat am 22. Januar 1975 auf den 1. Februar 1975 in Kraft gesetzt.

## Reglement

(technische Normalien)

über die Ausführung und den Betrieb von Entwässerungsanlagen sowie über die Planvorlage und das Bewilligungsverfahren vom 5. Februar 1975 [Reglement zur KVO (gestützt auf Art. 16 und Art. 18 Abs. 2 der Verordnung über die Abwasseranlagen vom 23. Oktober 1974, KVO)].

#### Grundsatz

Soweit technische Fragen in diesem Reglement nicht abweichend geregelt sind gelten in erster Linie die Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) und ergänzend die Leitsätze für Abwasser-Installationen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasser-Installationen.

## I. <u>Entwässerung der Liegenschaften</u>

#### Art. 1

## Einzelentwässerung

Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundes zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

## Art. 2

### Kollektiventwässerung

Der Gemeinderat kann, wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, die gemeinsame Entwässerung mehrerer Liegenschaften anordnen. Der Bau gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren ist vorbehalten.

## Art. 3

## Bau- und Durchleitungsrechte

Wird für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Kanalisation bewilligt oder führt die Kanalisation durch eine benachbarte Liegenschaft, so haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten betreffend Bau, Durchführung und Unterhalt der Leitung vor Baubeginn durch Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch zu regeln und hierüber dem Gemeinderat ein Zeugnis des Grundbuchamtes einzureichen.

## Allgemeine Bauvorschriften

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

Die Entwässerungsanlagen müssen so angelegt sein, dass sie jederzeit gut zugänglich sind.

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolstern so zu umhüllen, dass bei Setzungen Rohrbrüche vermieden werden.

Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute übertragen oder aber auf Kosten des Grundeigentümers durch Dritte ausführen lassen.

Das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge haben im öffentlichen Grund nach den Vorschriften des Kantons bzw. der Gemeinde zu erfolgen.

#### Art. 5

# Kanäle im Bereich von Wasserleitungen

Kanalisationen im Bereiche von Wasserleitungen sind grundsätzlich tiefer als diese zu verlegen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind mit einem Mindestabstand von 1,0 m zu erstellen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind unzulässig.

#### Art. 6

### Putz- und Spülstutzen

Für die Spülung und Reinigung der Kanalisationseinrichtungen sind an geeigneten Stellen, insbesondere am Ende von Leitungen und beim Uebergang der Falleitungen in die Grundleitungen, gut verschliessbare Putz- und Spülstutzen anzubringen. Die Lichtweite der Stutzen hat derjenigen der Leitungen zu entsprechen, muss jedoch mindestens 10 cm betragen. In der Nähe der Stutzen soll sich ein für Spülzwecke geeigneter Wasseranschluss befinden.

#### Art. 7

#### Revisionsschächte

An Vereinigungsstellen mehrerer Leitungen, bei starken Richtungsänderungen und bei Leitungen mit einer Län-

ge von mehr als 40 m sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen.

Die Lichtweite dieser Schächte hat zu betragen:

0,60 m bis 0,80 m Tiefe

0,80 m von 0,80 m - 2,00 m Tiefe

1,00 m ab 2,00 m Tiefe

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann auch ein grösserer Schachtdurchmesser als 1,00 m verlangt werden.

Die Schächte sind wasserdicht zu erstellen. Sie sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von max. 0,60 m Durchmesser und mit Geruchverschluss zu versehen. Wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können ausnahmsweise grössere Deckel zugelassen werden. Schächte mit einer Lichtweite von mehr als 0,60 m sind mit Konus zu versehen.

Die Schachtabdeckungen müssen bis auf Terrainoberfläche geführt werden und sind stets freizuhalten. Der Anschluss an Schächte der Kanalisationshauptleitung ist nicht gestattet.

#### Art. 8

### Regenfallrohre

Enthalten die Dachabwässer viel Sink- und Schwemmstoffe, so ist vor der Einführung des Regenfallrohres in die Ableitung ein Dachwassersammler einzubauen. Dieser muss so beschaffen sein, dass bei Regenfallrohren ohne Geruchverschluss die Lüftung der Ableitung nicht verhindert wird.

#### Art. 9

# Verlegen und Dichten der Leitungen

Sämtliche Leitungen sind In der Regel von unten nach oben zu verlegen. Die Rohrverbindungen und Schachtabschlüsse sind luft- und wasserdicht ohne Ueberzähne und Wulste im Rohrinnern herzustellen.

#### Art. 10

### Hofsammler

Die zur Sammlung des Regenwassers ausserhalb des Hauses (Höfe, Vorplätze, etc.) nötigen Einlaufschächte (Sammler) dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

## II. <u>Entwässerung der Gebäude</u>

#### Art. 11

#### Geruchverschluss

Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat (Abort, Pissoir, Bidet, Badewanne, Schüttstein, Waschbecken etc.) muss mit einem wirksamen Geruchverschluss versehen sein.

#### Art. 12

## Spülung bei Aborten und Pissoiren

Aborte und Pissoire müssen mit Wasserspülung versehen sein. In Neubauten sind Spülkästen oder andere, hygienisch einwandfreie Spülvorrichtungen anzubringen. Bei Abänderung und Erneuerung der sanitären Anlagen in bestehend Gebäuden ohne Wasserspülung ist diese nachträglich einzubauen.

#### Art. 13

## Bodenabläufe in Pissoiren

In Räumen mit mehreren Pissoirbecken oder Gruppenpissoiren sind Bodenabläufe anzubringen.

#### Art. 14

## Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen

Kühl- und Tiefkühlschränke, Fischkästen, Speiseschränke sowie ähnliche Behälter dürfen nicht unmittelbar mit einer Ablaufleitung verbunden sein. Ihr Ablauf muss offen in ein Ausgussbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraums münden. Der Einbau von Apparaten und Vorrichtungen, deren Betrieb eine Vermehrung der Schmutzstoffe bewirkt (z.B. Küchenabfallzerkleinerer) ist nicht gestattet.

#### Art. 15

#### Materialien

Für sämtliche unterirdischen Leitungen sind Rohre aus Steinzeug, Guss, Eternit, Pechfaser oder bewährtem Kunststoff zu verwenden; für ausschliesslich Reinwasser führende Leitungen sind Zementrohre zulässig. Für die Schmutzwasser-Falleitungen im Innern der Gebäude sind Rohre aus Gusseisen, Schmiedeisen, Blei, Eternit oder bewährtem Kunststoff zu verwenden.

Für Regenfallrohre im Freien sind Rohre aus nicht rostendem Material zu verwenden. Ueber Terrain müssen die Regenfallrohre bis auf mind. 50 cm Höhe aus schlagfestem Material bestehen. Im Innern der Gebäude sind die Regenfallrohre ganz aus Guss, geteertem Schmiedeisen, Eternit oder aus Kunststoff zu erstellen.

## III. Planvorlage und Bewilligungsverfahren

#### Art. 16

## Anschlussgesuch

Für die Erstellung, Aenderung oder Erweiterung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Entwässerungsanlage ist vor Baubeginn beim Gemeinderat um eine Bewilligung nachzusuchen. Dem Gesuch sind folgende, vom Grundeigentümer unterzeichnete Pläne (Normalformat A4, 210 x 297 mm) beizulegen:

- a) Situation 1:500 oder 1:1000 der Liegenschaft (Katasterkopie) mit Eintragung der allfällig vorhandenen Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben und der projektierten Abwasserleitungen mit Schächten, Sammlern etc. bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation (im Doppel).
- b) Kanalisationsplan 1:50 oder 1:100 des Gebäudes, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutz und Regenwasserleitungen, Kläreinrichtungen, Schächte und Schlammsammler etc. ersichtlich sind. Rohrqualität, Kaliber und Gefälle, wie auch Herkunft und Menge der Abwässer sind im Plan anzugeben (vierfach).
- c) Längenprofil 1:50 oder 1:100 der Abwasserleitung (vierfach).
- d) Schemaplan mit Dimensionierungsberechnung der Mineralöl- und Fettabscheider (dreifach).

## Art. 17

## Bewilligung

Der behördliche Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich unter Rückgabe zweier Sätze der mit den Prüfungsvermerken versehenen Pläne mitgeteilt. Der bewilligte Kanalisationsplan muss auf der Baustelle aufliegen.

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

## IV. Schlussbestimmung

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 15. Februar 1975 in Kraft.

Zollikon, 5. Februar 1975

**GEMEINDERAT ZOLLIKON** 

Der Präsident: Dr. M. Humbel

Der Schreiber: H. Hess